Auszug aus der FPO 2001

zu Abschnitt C (Abzeichen im Pferdesport):

Motivationsabzeichen

7. Kleines Gangpferd

§ 2070
Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter gem. § 2072 zu richten.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:
   - Der Bewerber muss Mitglied in der IGV oder einer ihrer Mitgliedsorganisationen sein.
   - Absolvierung eines mindestens 3-tägigen Vorbereitungskurses bzw. entsprechender Anzahl an Trainingseinheiten.
   - Der Bewerber darf im laufenden Kalenderjahr nicht älter als 16 Jahre werden.
   - Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als 2 Bewerber erlaubt.
   - alle Teilnehmer müssen einen Pferdetausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.

§ 2071
Anforderungen

Minimalanforderungen, kinder- und jugendgerechte Aufgabenstellung

1. Praktischer Teil:
   a) Umgang mit dem Pferd:
   Führen eines Pferdes, Anbinden, Passieren anderer Pferde, Pferdepflege, Satteln und Aufzäumen möglichst selbstständig, Prüfung von Pferd und Ausrüstung Versorgen nach dem Reiten
   b) Gangreiten:
   Vorreiten eines Gangpferdes im Tölt bzw. der rassespezifischen Gangart. Hierbei sollte besonders auf die Harmonie zwischen Pferd und Reiter geachtet werden. Es kann – nach Ermessen der Richter – ein Pferdewechsel vorgenommen werden.
2. Theoretischer Teil:
   - grundlegende Kenntisse über Haltung („Was braucht ein Pferd, um sich wohlzufühlen?"), Fütterung („Was frißt mein Pferd?"), Krankheiten („Wie sehe ich, dass es meinem Pferd nicht gutgeht?")
   - Kennen verschiedener Gangpferderassen.

§ 2072
Prüfungsort/Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen bei von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV Gebührenordnung geregelt.

§ 2073
Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus 2 Personen, die mindestens die Trainer C – Gangpferdereiten-Qualifikation besitzen müssen bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Der Lehrgangsleiter darf Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 2074
Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden" oder „nicht bestanden". In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Prüflingen erläutert.

§ 2075
Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 2076
Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde und ein Abzeichen aus.

8. Großes Gangpferd

§ 2080
Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gem. § 2082 zu richten, bei Minderjährigen durch deren Erziehungsberechtigten.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:
   - Der Bewerber muss Mitglied in der IGV oder einer ihrer Mitgliedsorganisationen sein.
   - Absolvierung eines mindestens 8-tägigen Vorbereitungskurses bzw. entsprechender Anzahl an Trainingseinheiten (60 UE)
   - Der Bewerber muss im laufenden Kalenderjahr mindestens 17 Jahre alt werden.
   - Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als 2 Bewerber erlaubt.
   - alle Teilnehmer müssen einen Pferdetausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.

§ 2081
Anforderungen

1. Praktischer Teil:
   a) Umgang mit dem Pferd:

Führen, Anbinden, Passieren anderer Pferde, Pferdepflege, Satteln und Zäumen, Prüfung von Pferd und Ausrüstung, Versorgung nach dem Reiten.

b) Gangreiten:
   - Vorreiten eines Gangpferdes im Tölt bzw. der rassespezifischen Gangart. Hierbei sollte besonders auf die Harmonie zwischen Pferd und Reiter geachtet werden. Es kann – nach Ermessen der Richter – ein Pferdewechsel vorgenommen werden.
   - Reiten und Verhalten im Gelände, Überwinden von leichten Geländeschwierigkeiten (Trail).

c) Grundlagen der Bodenarbeit
   Vorführen – möglichst vortraben, Laufen, Anhalten, Stillstehen, Rückwärtsrichten, Wenden.

2. Theoretischer Teil:
   - grundlegende theoretische Kenntnisse in Haltung, Fütterung, Pflege, Krankheiten, Tier- und Naturschutz
   - Verhalten im Gelände und im Straßenverkehr
   - grundlegende Kenntnisse über Gangpferde und ihre spezifischen Gangarten.

§ 2082
Prüfungsort, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen bei von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV Gebührenordnung geregelt.

§ 2083
Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus 2 Personen, die mindestens die Trainer C – Gangpferdereiten-Qualifikation besitzen müssen bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Der Lehrgangsleiter darf Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 2084
Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden" oder „nicht bestanden". In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Prüflingen erläutert.

§ 2085
Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 2086
Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde und ein Abzeichen aus.

Deutsche Gangpferde-Reitabzeichen

Das Deutsche Gangpferde-Reitabzeichen wird als Kinder- und Jugend-Gangpferde-Reitabzeichen in Bronze und Silber und als Gangpferde-Reitabzeichen für Erwachsene in Bronze, Silber und Gold vergeben.

Wer ein vergleichbares Deutsches Reitabzeichen erfolgreich abgelegt hat, kann nach Absolvierung eines 3-tägigen Vorbereitungslehgangs zur entsprechenden Gangpferde-Reitabzeichen-Prüfung zugelassen werden.

1. Kinder- und Jugend-Gangpferde-Reitabzeichen in Bronze

§ 2800
Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter gem. § 2802 zu richten.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:
   - Der Bewerber muss Mitglied in der IGV oder einer ihrer Mitgliedsorganisationen sein.
   - Absolvierung eines mindestens 8-tägigen Vorbereitungskurses bzw. entsprechende Anzahl an Trainingseinheiten (60 UE)
   - Der Bewerber darf im laufenden Kalenderjahr nicht älter als 16 Jahre werden.
   - Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als 2 Bewerber erlaubt.
   - es wird eine der Prüfung entsprechende Reitkleidung verlangt (Reitjacket oder einfarbiger Sportpullover oder Reitweste, Reithose mit Reitstiefeln oder Jodpurhose mit Stiefeletten.)
   - alle Teilnehmer müssen einen Pferdetausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.
   - Der Bewerber muss die bestandene Prüfung zum Basispass Pferdekunde nachweisen.

§ 2801
Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Teilprüfung Mehrgangreiten:
   Reiten in 4 Gangarten; nach Ermessen der Prüfer sollte ein Pferdewechsel erfolgen.
2. Teilprüfung Dressurreiten:
   Dressurreiten in der Abteilung und einzeln.
3. Teilprüfung Geländereiten und Umgang mit dem Pferd:
   - Verhalten und Reiten im Gelände, Überwinden von Geländeschwierigkeiten, Bergauf- und Bergabreiten.
   - Putzen und Hufkontrolle, Versorgen nach dem Reiten, Satteln und Zäumen möglichst selbstständig, Prüfung von Pferd und Ausrüstung.

4. Teilprüfung Bodenarbeit, Signalreiten:
   - Vorführen – möglichst Vortraben –, Laufen, Anhalten, Stillstehen, Rückwärtsrichten, Wenden
   - Reiten im Entlastungssitz/Signalreiten.
5. Teilprüfung Theorie:
   - allgemeines Wissen über alle in Deutschland vertretenen Gangpferderassen
   - Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und des reiterlichen Verhaltens im Gelände und im Straßenverkehr
   - Grundkenntnisse Reit- und Gangartenlehre.

§ 2802
Prüfungsort, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen bei von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV Gebührenordnung geregelt.

§ 2803
Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus 2 Personen, die mindestens die Trainer C – Gangpferdereiten-Qualifikation besitzen müssen bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Der Lehrgangsleiter darf Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 2804
Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden" oder „nicht bestanden". In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Prüflingen erläutert.

Bewerber, deren erbrachte Leistung nicht mindestens einem Notendurchschnitt von 5,0 entspricht, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 2805
Wiederholung der Prüfung:

Eine Wiederholung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 2806
Urkunde/Abzeichen:

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde und ein Abzeichen aus.

2. Kinder- und Jugend-Gangpferde-Reitabzeichen in Silber

§ 2810
Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter gem. § 2812 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
   - Der Bewerber muss Mitglied in der IGV oder einer ihrer Mitgliedsorganisationen sein.
   - Absolvierung eines mindestens 8-tägigen Vorbereitungskurses bzw. entsprechender Anzahl an Trainingseinheiten (60 UE)
   - Der Bewerber muss im Besitz des Kinder- und Jugend-Gangpferde-Reitabzeichens in Bronze sein.
   - Der Bewerber darf im laufenden Kalenderjahr nicht älter als 16 Jahre werden.
   - Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als 2 Bewerber erlaubt.
   - es wird eine der Prüfung entsprechende Reitkleidung verlangt (Reitjacket oder einfarbiger Sportpullover oder Reitweste, Reithose mit Reitstiefeln oder Jodpurhose mit Stiefeletten.)
   - Alle Teilnehmer müssen einen Pferdetausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.

§ 2811
Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen.
Der Prüfling muss in der Prüfung mindestens 2 verschiedene Gangpferderassen reiten. Falls er in den geforderten Teilprüfungen nur eine Pferderasse geritten hat, so muss er in einer von den Prüfern zu stellenden Zusatzaufgabe ein Pferd einer anderen Gangpferderasse reiten.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:
1. Teilprüfung Töltreiten:
   Reiten einer Sport- oder Naturtöltprüfung analog IGV-Reglement.
2. Teilprüfung Mehrgangreiten:
   Reiten einer Mehrgangprüfung analog IGV-Reglement.
3. Teilprüfung Dressurreiten:
   Reiten einer Rittigkeitsprüfung analog IGV-Reglement.
4. Teilprüfung Theorie:
   - Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und des reiterlichen Verhaltens im Gelände und im Straßenverkehr.
   - Ausführliche Kenntnisse über Gangpferderassen, ihre rassetypischen Gangarten sowie Reitlehre allgemein.
   - Grundlegende Kenntnisse über Ausbildung und Training von Gangpferden für Freizeit und Sportzwecke sowie über Richten und Reiten von Gangpferde-Prüfungen.

§ 2812
Prüfungsort, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen bei von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV Gebührenordnung geregelt.

§ 2813
Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus 2 Personen, die mindestens die Trainer C – Gangpferdereiten-Qualifikation besitzen müssen bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Der Lehrgangsleiter darf Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 2814
Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden" oder „nicht bestanden". In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Prüflingen erläutert.

Bewerber, deren erbrachte Leistung nicht mindestens einem Notendurchschnitt von 6,0 entspricht, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 2815
Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 2816
Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde und ein Abzeichen aus.

3. Gangpferde-Reitabzeichen für Erwachsene in Bronze

§ 2820
Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gem. § 2822 zu richten. Bei Minderjährigen muss dies durch den Erziehungsberechtigten erfolgen.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
   - Der Bewerber muss Mitglied in der IGV oder einer ihrer Mitgliedsorganisationen sein.
   - Der Bewerber muss im laufenden Kalenderjahr mindestens 17 Jahre alt werden.
   - Absolvierung eines mindestens 8-tägigen Vorbereitungskurses bzw. entsprechender Anzahl an Trainingseinheiten (60 UE)

- Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als 2 Bewerber erlaubt.
- es wird eine der Prüfung entsprechende Reitkleidung verlangt (Reitjacket oder einfarbiger Sportpullover oder Reitweste, Reithose mit Reitstiefeln oder Jodpurhose mit Stiefeletten.)
- alle Teilnehmer müssen einen Pferdetausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.
- Der Bewerber muss die bestandene Prüfung zum Basispass Pferdekunde nachweisen.

§ 2821
Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen.
Der Prüfling muss in der Prüfung mindestens 2 verschiedene Gangpferderassen reiten. Falls er in den geforderten Teilprüfungen nur eine Pferderasse geritten hat, so muss er in einer von den Prüfern zu stellenden Zusatzaufgabe ein Pferd einer anderen Gangpferderasse reiten.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:
1. Teilprüfung Mehrgangreiten:
   - Vorreiten eines Pferdes in 4 Gangarten,
   - Reiten von Tempounterschieden.
2. Teilprüfung Dressurreiten:
   Reiten einer Rittigkeitsprüfung analog IGV-Reglement.
3. Teilprüfung Geländereiten und Umgang mit dem Pferd
   - Verhalten und Reiten im Gelände, Überwinden von Geländeschwierigkeiten, Bergauf- und Bergabreiten,
   - Putzen und Hufkontrolle, Versorgen nach dem Reiten, Führen, Anbinden, Satteln und Zäumen, Prüfen von Pferd und Ausrüstung.
4. Teilprüfung Bodenarbeit, Signalreiten:
   - Vorführen – möglichst Vortraben –, Laufen, Anhalten, Stillstehen, Rückwärtsrichten, Wenden,
   - Reiten im Entlastungssitz/Signalreiten.
5. Teilprüfung Theorie:
   - Kenntnisse des einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und des reiterlichen Verhaltens im Gelände und im Straßenverkehr,
   - ausführliche Kenntnisse über Gangpferde und ihre rassetypischen Gangarten,
   - Reitlehre allgemein,
   - grundlegende Kenntnisse über Ausbildung und Training von Gangpferden für Freizeit- und Sportzwecke sowie über Richten und Reiten von Gangpferde-Prüfungen.

§ 2822
Prüfungsort, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen bei von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV- Gebührenordnung geregelt.

§ 2823
Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus 2 Personen, die mindestens die Trainer C – Gangpferdereiten-Qualifikation besitzen müssen bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Der Lehrgangsleiter darf Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 2824
Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden" oder „nicht bestanden". In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Prüflingen erläutert.

Bewerber, deren Leistungen nicht mindestens einem Notendurchschnitt von 5,0 entsprechen, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 2825
Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 2826
Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde und ein Abzeichen aus.

4. Deutsches Gangpferde-Reitabzeichen für Erwachsene in Silber

§ 2830
Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gem. § 2832 zu richten. Bei Minderjährigen muss dies durch den Erziehungsberechtigten erfolgen.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
   - Der Bewerber muss Mitglied in der IGV oder einer ihrer Mitgliedsorganistionen sein.
   - Der Bewerber muss im laufenden Kalenderjahr mindestens 17 Jahre alt werden.

- Absolvierung eines mindestens 8-tägigen Vorbereitungskurses bzw. entsprechender Anzahl an Trainingseinheiten (60 UE)
- Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als 2 Bewerber erlaubt.
- es wird eine der Prüfung entsprechende Reitkleidung verlangt (Reitjacket oder einfarbiger Sportpullover oder Reitweste, Reithose mit Reitstiefeln oder Jodpurhose mit Stiefeletten.)
- alle Teilnehmer müssen einen Pferdetausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.
- Der Bewerber muss die bestandene Prüfung zum Gangpferde-Reitabzeichen für Erwachsene in Bronze nachweisen.

§ 2831
Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen.
Der Prüfling muss in der Prüfung mindestens 2 verschiedene Gangpferderassen reiten. Falls er in den geforderten Teilprüfungen nur eine Pferderasse geritten hat, so muss er in einer von den Prüfern zu stellenden Zusatzaufgabe ein Pferd einer anderen Gangpferderasse reiten.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:
1. Teilprüfung Töltreiten:
   Reiten einer Natur- oder Sporttöltprüfung analog IGV-Reglement.
2. Teilprüfung Viergangreiten:
   Reiten einer Viergangprüfung analog IGV-Reglement.
3. Teilprüfung Dressurreiten:
   Reiten einer Rittigkeitsprüfung analog IGV-Reglement.
4. Teilprüfung Trailreiten:
   Überwinden eines Trailparcours analog IGV-Reglement.
5. Teilprüfung Theorie:
   - ausführliche Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes,
   - ausführliche Kenntnisse über Gangpferderassen und ihre rassetypischen Gangarten,
   - Reitlehre allgemein,
   - erweiterte Kenntnisse über Ausbildung und Training von Gangpferden für Freizeit- und Sportzwecke,
   - Kenntnisse über Richten und Reiten von Gangpferde-Prüfungen,
   - Sport- und Wettkampflehre.

§ 2832
Prüfungsort, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen bei von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV Gebührenordnung geregelt.

§ 2833
Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus 2 Personen, die mindestens die Trainer C – Gangpferdereiten-Qualifikation besitzen müssen bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Der Lehrgangsleiter darf Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 2834
Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden" oder „nicht bestanden". In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Prüflingen erläutert.

Bewerber, deren Leistungen nicht mindestens einem Notendurchschnitt von 6,0 entsprechen, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 2835
Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 2836
Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde und ein Abzeichen aus.

5. Gangpferde-Reitabzeichen für Erwachsene in Gold

– wird verliehen aufgrund von Turniersporterfolgen; Entwicklung noch offen.